

Niederschrift
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau

Sitzungstermin: Dienstag, den 12.04.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:55 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Anderssohn, Andrea

Bader, Anton

Bauer, Max

Beilhack, Engelfried

Bücher, Reinhard

Dresel, Winfried Dr.

Ab Top 4 anwesend.

Gschwendtner, Manuela

Gschwendtner, Sepp

Huber, Peter

Obermüller, Leonhard

Rinshofer, Lorenz

Schwarzer, Adolf

Thurnhuber, Klaus

Thurnhuber, Marinus

Weiland, Jakob

Entschuldigt fehlen:

Hupfauer, Marlene

Entschuldigt.

Triendl, Christian

Entschuldigt.

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2016.
2. Georg Maier und Karin Dziobeck, Heckenweg 12, Oberwarngau.
Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen.
Bauort: Heckenweg 18 und 20, Oberwarngau, FlNr. 531, Gemarkung Warngau.
3. Engl Michael, Taubenbergstraße 30, Oberwarngau.
Bauvorhaben: Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterhauses mit Garage und Stallungen.
Bauort: Nähe Guffertstraße, FlNr. 1223, Gemarkung Warngau.
4. Wasserverband Osterwarngau.
Bauvorhaben: Bau eines Nebengebäudes Steuerungs- und Funktionshaus.
Bauort: Nähe Osterwarngau, In der Heid, FlNr. 4445, Gemarkung Warngau.
5. Vollzug des BauGB;
16. Änderung des Flächennutzungsplanes Warngau
"Fußballgolfanlage Mehringer".
Fassung vom Dezember 2015.
Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Behandlung der aus diesen beiden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.
Fortführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB.
6. Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 28
"Fußballgolfanlage Mehringer".
Fassung vom Dezember 2015.
Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Behandlung der aus diesen beiden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.
Fortführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB.
7. Informationen und Anfragen.

Öffentlicher Teil

Top 1 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2016.

Dem Protokoll wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 2 Georg Maier und Karin Dziobeck, Heckenweg 12, Oberwarngau. Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen. Bauort: Heckenweg 18 und 20, Oberwarngau, FlNr. 531, Gemarkung Warngau.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen der Satzung „Heckenweg“. Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Das Gebiet ist lt. Flächennutzungsplan als Dorfgebiet bezeichnet.

Die Erschließung und die Versorgung des Gebäudes sind gesichert.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Der Abweichung des Baufensters von den Vorgaben der Satzung „Heckenweg“, so dass die Abstandsfläche des Wohnhauses zur Grundstücksgrenze von 6,20 m auf 4,20 m verkürzt werden dürfen, wird zugestimmt. Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 3 Engl Michael, Taubenbergstraße 30, Oberwarngau. Bauvorhaben: Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterhauses mit Garage und Stallungen. Bauort: Nähe Guffertstraße, FlNr. 1223, Gemarkung Warngau.

Das Bauvorhaben befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich von Oberwarngau.

Dass Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der Bauherr betreibt eine zukunftsorientierte Landwirtschaft.

Die Erschließung und die Ver- und Entsorgung für das Gebäude sind gesichert und möglich.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 4	Wasserverband Osterwarngau. Bauvorhaben: Bau eines Nebengebäudes Steuerungs- und Funktionshaus. Bauort: Nähe Osterwarngau, In der Heid, FlNr. 4445, Gemarkung Warngau.
--------------	---

Das Bauvorhaben befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich von Osterwarngau und wird in unmittelbarer Nähe zum dort befindlichen Trinkwasserbehälter errichtet. Der Neubau wird zur Ergänzung der Wasserversorgungsanlage benötigt.

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 5	Vollzug des BauGB; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Warngau "Fußballgolfanlage Mehringer". Fassung vom Dezember 2015. Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Behandlung der aus diesen beiden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Fortführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB.
--------------	---

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Warngau, Fassung Dezember 2015, wurde am 12.01.2016 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurde in der Zeit vom 26.01.2016 bis 29.02.2016 durchgeführt.

Auf den Flurstücken Nr. 33/T, 1266/T, 1268/T, Gemarkung Wall, ist eine Fußballgolfanlage westlich der Kreisstraße MB 10 geplant.

Das Gesamtkonzept sieht eine Fläche für Fußballgolf-Sondergebiet gem. § 10 BauNVO, inkl. Betriebsgebäude, Parkflächen, einen öffentlichen Geh- und Radweg an der Kreisstraße MB 10, sowie Ausgleichsflächen vor.

Eine detaillierte Beschreibung des Gesamtkonzeptes des geplanten Vorhabens ist in der zugehörigen Planungsunterlage „Bebauungsplan Warngau Nr. 28 Fußballgolfanlage“ dargestellt.

Da die Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und die der Aufstellung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 28 zeitgleich und parallel durchgeführt werden wird auf den Inhalt des Tagesordnungspunktes 6, Sitzung vom 12.04.2016, hingewiesen.

Beschluss des Gemeinderates Warngau:

Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände gegen die Änderung 16. des Flächennutzungsplanes Warngau vorgebracht.

Das Verfahren zur Änderung wird fortgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

**Top 6 Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 28
"Fußballgolfanlage Mehringer".
Fassung vom Dezember 2015.
Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Behandlung der aus diesen beiden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.
Fortführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2
BauGB.**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 28, Fassung Dezember 2015, wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.01.2016 beschlossen.

Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 26.01.2016 bis 29.02.2016 durchgeführt.

"Fußballgolf Wall', Fassung Dezember 2015

16. Änderung des Flächennutzungsplans Warngau
und des Bebauungsplan Nr. 28

Frist zur Stellungnahme 26.01.2016 bis 29.02.2016

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Zusammenfassung

Keine Rückmeldung - Einverständnis:

Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
Bund Naturschutz in Bayern e. V.
E-Plus Mobilfunk GmbH
Freiwillige Feuerwehren
Gemeinde Waakirchen
Katholische Kirchenstiftung/ Pfarramt
Kreishandwerkerschaft
Kreisheimatpfleger, Dipl. Ing. Benno Bauer
Regierung von Oberbayern
Staatliches Bauamt Rosenheim
Vermessungsamt Miesbach

Rückmeldung ohne Äußerung/ Fachliche Hinweise – Einverständnis:

Bayrischer Bauernverband
Bayernets GmbH
Erzbischöfliches Ordinariat München
Gemeinde Gmund am Tegernsee
Gemeinde Valley
Gemeinde Weyarn
Handwerkskammer für München und Oberbayern,
Abt.: Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr
IHK für München und Oberbayern
Landratsamt Miesbach, FB Gesundheit
Landratsamt Miesbach,
FB 32 Wasser-, Abfall- und Bodenschutz
Landratsamt Miesbach. Abt. 3 – A Bauen,
Architektur, Städtebau, Denkmalschutz
Markt Holzkirchen
Stadt Miesbach
SWM Services GmbH
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Rückmeldung mit Äußerung/Fachliche Hinweise – Einverständnis:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayernwerk AG
Deutsche Telekom
Landratsamt Miesbach
Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Miesbach
FB 23 Straßenverkehrswesen
Landratsamt Miesbach
Untere Immissionsschutzbehörde
Polizeiinspektion Holzkirchen

Regierung von Oberbayern – Brand- und Katastrophenschutz

**Rückmeldung mit Äußerung/Fachliche Hinweise –
Einwände aus der Öffentlichkeit:**

Kotz Cornelia und Christian, Wall
Triendl Christian,
Brutscher Karl, Miesbach
Kotz Christian, Wall
Kotz Michael, Wall
Kotz Hannelore
Kotz Andreas
Kotz Benedikt
Kotz Josef
Kotz Heidi

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Zu den vorgebrachten Äußerung/fachlichen Hinweisen ergehen folgende Erklärungen bzw. Begründungen:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Die Notwendigkeit und Nachhaltigkeit einer Alternative zur landwirtschaftlichen Nutzung wird in Frage gestellt.

Die Gemeinde erkennt nicht die Problematik der Verfügbarkeit von Grund und Boden. Aufgrund der geeigneten Lage an der bestehenden Sportanlage hält hier die Gemeinde jedoch auch die Nutzung für einen Fußballgolfplatz für möglich. Auch wenn der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche bedauert wird, sind die Gesichtspunkte Fremdenverkehr, Freizeitangebot etc. abzuwägen.

Bayernwerk AG, Kolbermoor:

Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen".

Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen je 0,50 m rechts und links zur Trassenachse.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut:

Es ist auf vorhandene Telekommunikationsanlagen zu achten, es dürfen keine Veränderung oder Beschädigung verursachen werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten

Die Gemeinde nimmt diese fachlichen Hinweise der Bayernwerk AG sowie der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis und wird diese bei der Objektplanung berücksichtigen.

Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde:

- landschaftliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand
- Zaunhöhe 1,50 m beeinträchtigt die landschaftliche Situation
- „Wir geben überdies zu bedenken, dass die Positionierung des Parkplatzes südlich des Café Waldeck, trotz der nun vorgesehen Eingrünung landschaftsgestalterisch ungünstig ist [...] Überdies fehlt an dieser Stelle eine sinnvolle und verkehrssichere Anbindung von Parkplatz und Fußweg.“
- „Die betroffene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Egartenlandschaft um Miesbach". Im Rahmen der Baugenehmigung ist eine Befreiung vom Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung zu beantragen. Bezugnehmend auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.“
- Ökologische Ausgleichsflächen, Sicherung durch Grundbucheinträge
- Meldung an das Bayerische Ökoflächenkataster - Verantwortung der Gemeinde.

Die Gemeinde:

- ist sich bewusst, dass die Fußballgolfanlage eine landschaftliche Veränderung zur Folge hat. Durch die landschaftsgerechte Gestaltung wird der Eingriff jedoch minimiert.
- Durch die Ausführung des Zaunes als weitmaschiger Stabgitterzaun wird eine befürchtete Barrierewirkung vermieden. Die Durchsichtbarkeit und eine gewisse Transparenz im Sinne der landschaftsgerechten Gestaltung sind gewährleistet.
- Die Position des Parkplatzes am Café wird im Sinne der Verkehrssicherheit und Landschaftsgestaltung überdacht und umgeplant.
- Die Sicherung der Flächen mittels Grundbucheinträge wird veranlasst.
- Die Gemeinde wird die Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster melden.
- Die Befreiung vom Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung wird beantragt.

Landratsamt Miesbach, FB 23 Straßenverkehrswesen:

- Prüfung gemeinsam mit Straßenbaubehörde des Landkreises, ob Schutzeinrichtungen gem. "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Rückhalte - Systeme" (RPS) erforderlich sein könnten.
- Alternative: Prüfung von Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit bzw. zukünftige Zuordnung des Bereiches zur innerörtlichen Lage

Die Gemeinde:

Die geplanten Bäume haben einen Abstand von mehr als 5 m zur Fahrbahn. Aus Gründen der Sicherheit wird zusätzliche eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit beantragt. Gemäß Anforderungen der RPS sind keine passiven Schutzmaßnahmen erforderlich.

Landratsamt Miesbach, Untere Immissionsschutzbehörde:

Unsere Anregung, ein schalltechnisches Gutachten anfertigen zu lassen, wurde bereits aufgegriffen.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen des Gutachtens möglich.

Die Gemeinde:

Der Entwurf des Bebauungsplans wird überarbeitet.

Sobald die Lage der Bahnen sowie die Lage der Stellplätze endgültig feststehen, wird ein Lärm-schutzgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Polizeiinspektion Miesbach:

Die Ausfahrt des nördlichen Parkplatzes befindet sich im Innenbereich einer Kurve und die Sicht nach links ist durch Zäune/Gebäude sehr eingeschränkt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Ausfahrt so gelegt werden, dass ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden ist. Dabei ist die hier zulässige Höchstgeschwindigkeit (außerorts) auf der Kreisstraße zu berücksichtigen. Es ist zu verhindern, dass Bälle absichtlich oder unabsichtlich auf die Kreisstraße fliegen. Der mit 1,50 m Höhe angedachte Zaun erscheint hier als zu niedrig.

Der geplante Geh-/Radweg sollte nach der ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) geplant werden. Hier sind z.B. 2,50 m Mindestbreite und ein Schutzstreifen von mind. 1,75 m zwischen Fahrbahn und Radweg gefordert.

Bei der Alleepflanzung sollte im Sinne des „Fehlerverzeihenden Seitenraum“ die RPS 2009 berücksichtigt werden.

Die Gemeinde:

Die Lage des nördlichen Parkplatzes wird im Sinne der Verkehrssicherheit überarbeitet. Aufgrund der Anordnung der Spielflächen ist auch bei einer Zaunhöhe von 1,50 m eine Gefährdung der Straße ausgeschlossen.

Einwände/Bedenken aus der Öffentlichkeit

Die sachliche Bearbeitung der Einwände/Bedenken aus der Öffentlichkeit erfolgt nach inhaltlich zusammengefassten gleichen Themenpunkten

Zu den vorgebrachten Einwänden ergehen folgende Erklärungen bzw. Begründungen:

Einwände und Bedenken von:

Fam. Kotz, Christian Triendl, Karl Brutscher
zu folgenden Themenpunkten bzw. Sachverhalten:

- Befreiung vom Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung:

Die Gemeinde:

Die Lage der Anlage im Landschaftsschutzgebiet wurde ausführlich mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Miesbach und der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung Oberbayern besprochen.

Dabei wurde sowohl das Anbindegebot entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm als gegeben angesehen, als auch eine Befreiung vom Bauverbot im Schutzgebiet in Aussicht gestellt.

Durch die geringe Geländeänderung und die Größenbeschränkung der Hindernisse sowie die Verwendung von ausschließlich natürlichen Materialien kann nicht von einer massiven oder irreparablen Zerstörung des Landschaftsbildes gesprochen werden.

Zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird das Landratsamt eine ausführliche Abwägung durchführen und die Befreiung vom Bauverbot im Schutzgebiet begründen.

Nachdem das Landschaftsschutzgebiet großflächig ausgewiesen wurde und nicht in mehr oder weniger schützenswerte Teile unterschieden hat, kann es nicht sein, dass grundsätzlich überhaupt keine Weiterentwicklung mehr möglich ist.

Vielmehr muss im Einzelfall unterschieden werden, ob für Teilbereiche Befreiungen möglich sind.

Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes wurde eine Befreiung in Aussicht gestellt. Zudem handelt es sich hier nicht – wie von einem Einwand dargebracht – beim Inhalt der Flächennutzungsplanänderung um die Darstellung von Wohnbauflächen.

Wie die Person mit dem Einwand selbst beschreibt, kommt eine Befreiung für die Errichtung von Gebäuden nur in Betracht, wenn es sich nur um Einzelbauvorhaben oder sehr kleine Baugebiete handelt.

Hier wird nur ein einziges erdgeschossiges kleines Gebäude errichtet.

Der überwiegende Teil der Fläche bleibt Wiesenfläche, welche auch nur in kleinen Teilbereichen landschaftsgerecht verändert wird. (Geländeab- und auftrag nur kleinflächig und landschaftsgerecht, max. $\pm 0,5\text{m}$)

Wird vom Landratsamt Miesbach die Befreiung von den Vorgaben des Schutzgebietes erteilt, wird es dies ausführlich begründen.

- Ungünstige Lage der Parkflächen beim Café ‚Waldeck‘ – Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit:

Die Gemeinde:

Die Entwurfsplanung wird aufgrund der ungünstigen Lage der nördlichen Parkplätze im Sinne der Verkehrssicherheit überarbeitet.

Diese Parkplätze entfallen. Sie werden entlang der MB 10, an der Ostgrenze des Vorhabengrundstücks, als Gesamtparkplatz neu angeordnet.

Durch die optimierte Lage wird Verkehrssicherheit gewährleistet und eine Entspannung der Entwurfsplanung, Fassung Dezember 2015, hergestellt.

Die angrenzende Fläche am Café bleibt frei (bzw. grün).

Der Parkplatz wird in sicherer Entfernung des Gefahrenpunktes „Kurve“ angeordnet und ist somit sehr gut einsehbar. Eine Ausführung als Einbahnbefahrung gewährleistet eine flüssige und sichere Nutzung der Stellplätze. (eine Zufahrt + eine Ausfahrt)

Aufwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Entwurfsplanung Dezember 2015 können entfallen.

Durch die optimierte Einbindung in die Fläche der Golfanlage, wirkt das Gesamtkonzept einheitlich und abgerundet.

- Lärmbelästigung:

Die Gemeinde:

Fußballgolf ist eine sehr ruhige Sportart. Im Übrigen wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um sicher zu stellen, dass keine Anlieger durch Lärm beeinträchtigt werden.

- Standort der Fußballgolfanlage:

Die Gemeinde:

Der nun gewählte Platz wurde sowohl von der Regierung von Oberbayern als auch vom Landratsamt Miesbach geprüft und als geeignet betrachtet. Eine Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet wurde in Aussicht gestellt.

Fußballgolf ist eine ruhige Sportart.

Durch die landschaftsgerechte Planung wird das Landschaftsbild nicht wesentlich negativ beeinflusst.

- Verkehrsentwicklung/Verkehrsbelastung während der Betriebszeiten:

Die Gemeinde:

Da nicht beliebig viele Spieler gleichzeitig auf dem Platz spielen können (im Spielbetrieb 18 Bahnen, max. 18 Familien, innerhalb mehrerer Stunden), ist nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Verkehrs zu rechnen.

- Wertentwicklung angrenzender Grundstücke:

Die Gemeinde:

Die Meinung, dass durch die Fußballgolfanlage eine Wertminderung angrenzender Grundstücke eintritt, wird von der Gemeinde nicht geteilt. Zumal die nächst gelegenen Bahnen mind. 20 – 30 Meter von Gebäuden entfernt sind. Außerdem ist Fußballgolf eine ruhige Sportart und durch die Umplanung des Entwurfs entfallen die störenden Parkplatzsituationen im Bereich des Cafés.

Gemeinde Warngau - Ergebnis der Abwägung:

Die Einwände aus der Bevölkerung wurden eingehend von der Gemeinde behandelt und abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ergibt eine Notwendigkeit der Überarbeitung der Entwurfsplanung beim Punkt:

Ungünstige Lage der Parkflächen beim Café ‚Waldeck‘ – Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit

Es ist im Interesse der Gemeinde, eine verkehrssichere und zufriedenstellende Planungslösung für alle Beteiligten zu erarbeiten.

Die überarbeitete Entwurfsplanung wird in der Gemeinderatsitzung vorgestellt.

Die Parkplätze im nördlichen Bereich entfallen. Der Vorschlag der Gemeinde ist, sie werden westseitig entlang der MB 10 neu angeordnet.

Die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Parkplätze wird besprochen und in Frage gestellt.

Der Gemeinderat schlägt vor, das Vorhaben unabhängig von der Parkplatzproblematik auf den Weg zu bringen.

Es werden hierzu zwei separate Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse:

Den aufbereiteten Stellungnahmen wird, wie o.g. aufgeführt und vom Gemeinderat gewürdigt, zugestimmt.

Abstimmung dazu:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Persönlich beteiligt: 0

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß von der Gemeinde vorgestellter geänderter Planausführung mit neu angeordneten Parkplätzen fortgeführt.

Abstimmung dazu:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Persönlich beteiligt: 0

Die Entwurfsplanung für den Bebauungsplan Nr. 28, Fassung Dezember 2015, wird überarbeitet und wie folgt abgeändert.

Die nördlichen Parkplätze, d.h. die Parkplätze, die für die Fußballgolfanlage nicht erforderlich sind, entfallen ersatzlos.

Der Vorschlag der Neuordnung von 12 Parkplätzen entlang der MB 10 ist hinfällig.

Das Vorhaben wird ohne o.g. Parkplätze ins Verfahren gebracht.

Abstimmung dazu:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis ist im Text enthalten.

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	-
Nein-Stimmen:	-
Persönlich beteiligt:	-

Top 7 Informationen und Anfragen.
--

Herr Kassenverwalter Anton Kaunzner gab auf Anfrage hin einen Sachstandsbericht zu Kindergarten und Hort ab.

Sämtliche Arbeiten seien jetzt abgeschlossen und die Anlage sei wieder von den Kindern bezogen worden.

Die Kosten aus dem Wasserschaden belaufen sich bis jetzt auf 260.000 €.
Die Abdeckung durch die Versicherung ist gewährleistet.

Gemeinderätin und Sprecherin des Helferkreises Asyl Andrea Anderssohn informierte über die aktuelle Situation zum Thema Asylbewerber.

Die Brandschutzanlage sei noch nicht optimal eingestellt und die Abläufe im Brandschutzfalle müssten noch verbessert werden. Die Feuerwehr sei darüber informiert.

In jüngster Zeit seien Asylsuchende in Arbeitsverhältnisse vermittelt worden. Am 30.04.2016 findet in der Sporthalle das „Fest der Begegnung“ statt. Die Bevölkerung sei durch den Helferkreis Asyl und die Asylbewerber dazu herzlich eingeladen.

Z.Zt. sei die Anlage mit 54 Personen belegt, davon 2 Fehlbelegungen für die geeigneter Wohnraum gesucht werden müsse.

Die bisher belegten Wohnungen im Schulweg 8 stehen nicht mehr zur Verfügung.

Herr Gemeinderat Reinhard Bücher informierte über den Sachstand Heizkraftwerk.

Die ersten Abgasproben und die Laborwerte für die Aschenreste liegen vor und sind einwandfrei ausgefallen. Es gab keinerlei Beanstandungen. Die Trocknungsanlage laufe ebenfalls einwandfrei.

Etwas Sorge bereite noch die Online-Wartung der Anlage. Diese stünde noch nicht zur Verfügung. Diese technischen Probleme müssen von der Telekom gelöst werden.

Gemeinderat Max Bauer fragte in seiner Funktion als Schützenmeister Wall beim Bürgermeister nach, warum auf dem Parkplatz des Schützenheimes Kies gelagert wird.

Der Bürgermeister erwiderte, dass ein Waldweg am Waldkindergarten mit Kies ertüchtigt und in Stand gesetzt werden muss. Die Ablagerung sei so nicht abgesprochen gewesen. Der Kies wird entfernt im Weg gleich eingebaut und der Parkplatz anschließend gesäubert. Herr Max Bauer bat, da die Parkflächen gebraucht würden, den Kies innerhalb einer Woche zu entfernen und den Platz auf evtl. entstandene Schäden hin untersuchen zu lassen.

Gemeinderat Anton Bader bat den Bürgermeister das von ihm kürzlich in einer Sitzung angeregte Taubenfütterungsverbot für den Bereich der Gemeinde Warngau auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen.

Der Bürgermeister wird dies veranlassen.

Gemeinderat Reinhard Bücher fragte in Sachen Schwarzbau einer Jagdhütte in Osterwarngau nach ob sich jetzt zwischenzeitlich schon etwas getan habe.

Zweiter Bürgermeister Jakob Weiland konnte berichten, dass am 21.03.2016 mit Vertretern des Landratsamtes und des Betroffenen vor Ort eine letztmalige Erörterung der Sachlage stattgefunden habe. Fakt sei, dass das Landratsamt am 25.02.2016 eine Beseitigungsanordnung erlassen habe und diese bis spätestens 15.04.2016 vollzogen sein muss.

Gemeinderat Anton Bader bat den Bürgermeister hinsichtlich der Neuausweisung der Wasserschutzzone um Information.

Der Bürgermeister gab bekannt, dass die juristische Aufbereitung der Sache noch nicht abgeschlossen sei und die betroffenen Gemeinden einen Arbeitskreis gebildet haben, der dem Landrat seine ausgearbeiteten Vorschläge unterbreiten wird. Einen Zeitplan zum Ablauf des Prüfungsverfahrens kann er nicht nennen.

Gemeinderat Peter Huber wies den Gemeinderat und die Bevölkerung auf die neu gepflanzte Obstbaumallee zum alten Pfarrhof in Wall hin. Der Obst- und Gartenbauverein Wall sei an dieser Aktion beteiligt gewesen.

Der Bürgermeister wies noch auf die am 21. April 2016 um 20 Uhr im Gasthaus zur Post Oberwarngau statt findende Bürgerversammlung hin. Die Bevölkerung ist dazu recht herzlich eingeladen. Eine ausreichende Bekanntmachung ist erfolgt.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung notwendig.

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

GEMEINDERAT WARNGAU, den 12.05.16

Klaus Thurnhuber
Bürgermeister

**Fehler! Verweisquelle
konnte nicht gefunden
werden.**
Schriftführer